

An die Berliner Vertragsärzte, die
medizinisch-physikalische Leistungen in der
Praxis erbringen dürfen

Vorstand

Ansprechpartner:

Service-Center

Tel.: 030 / 31003 - 999

Fax: 030 / 31003 - 900

E-Mail: service-center@kvberlin.de

06.05.2016

**Aktuelle Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen ab dem III.
Quartal 2016**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ab dem 01.07.2016 gelten neue Zuzahlungsbeträge für die medizinisch-physikalischen
Therapien, welche Sie in Ihrer Praxis erbringen.

GO-Nrn.		Punkte	Beh.-Dauer (min.)	Zuzahlung
30300	Sensomotorische Übungsbehandlung (Einzelbehandlung)	87	15	0,63 €
30301	Sensomotorische Übungsbehandlung (Gruppenbehandlung)	30	15	0,42 €
30400	Massagetherapie	74	k. A.	1,06 €
30402	Unterwasserdruckstrahlmassage	97	k. A.	1,75 €
30410	Atemgymnastik (Einzelbehandlung)	74	15	1,56 €
30411	Atemgymnastik (Gruppenbehandlung)	34	20	0,48 €
30420	Krankengymnastik (Einzelbehandlung)	94	15	1,56 €
30421	Krankengymnastik (Gruppenbehandlung)	48	20	0,48 €

Die Beträge sind daher vom Patienten einzubehalten (gem. § 32 SGB V).

Als Anlage erhalten Sie eine kurze Information zum Thema „Zuzahlung für medizinisch-
physikalische Leistungen“.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand



Burkhard Bratzke

Anlage



Aktuelle Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen ab dem 3. Quartal 2016

Leistungen der medizinisch-physikalischen Therapie sind für den Patienten Zuzahlungspflichtig. Die Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen (gem. § 32 Abs. 2 SGB V) werden in Abhängigkeit der Heilmittelvergütung, die zwischen den Krankenkassenverbänden und den Interessensverbänden der Heilmittelerbringer vereinbart worden sind, ermittelt.

Die Zuzahlung ist wie bisher vom Arzt einzubehalten, wenn Massagen, Bäder und Krankengymnastik etc. (gem. Kapitel 30.3 und 30.4 EBM) in der ärztlichen Praxis erbracht werden. Die Zuzahlungsbeträge fallen für folgende Leistungen an:

Neu:

Zuzahlungsbeträge für medizinisch-physikalische Leistungen ab 01.07.2016 (III/2016)			
GO-Nr.	Pkt.		Zuzahlung in Euro ¹
30300	87	Sensomotorische Übungsbehandlung (Einzelbehandlung)	0,63 €
30301	30	Sensomotorische Übungsbehandlung (Gruppenbehandlung)	0,42 €
30400	74	Massagetherapie	1,06 €
30402	97	Unterwasserdruckstrahlmassage	1,75 €
30410	74	Atemgymnastik (Einzelbehandlung)	1,56 €
30411	34	Atemgymnastik (Gruppenbehandlung)	0,48 €
30420	94	Krankengymnastik (Einzelbehandlung)	1,56 €
30421	48	Krankengymnastik (Gruppenbehandlung)	0,48 €

Und das bleibt wie bisher...

Von den Zuzahlungen befreit sind Versicherte, die

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- einen Befreiungsausweis ihrer Krankenkasse vorlegen oder
- durch die besonderen Kostenträger: Postbeamtenkrankenkasse A, Bundeswehr, Heilfürsorge Polizei, BVG/BEG, versichert sind.

Anders verhält es sich bei der Abgabe von Heilmitteln außerhalb der Arztpraxis: In diesen Fällen müssen Patienten z.B. beim Physiotherapeuten eine zusätzliche Gebühr von 10 Euro pro Verordnungsblatt zahlen.

Bei der Abgabe von Heilmitteln in der Arztpraxis besteht keine Grundlage für die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr in Höhe von 10 Euro.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser Service-Center: Tel. 31003-999

Zuzahlung für Massagen, Bäder und Krankengymnastik in Arztpraxen

Wer ist von der Zuzahlung befreit?

Keine zusätzliche Verordnungsgebühr von 10 Euro

Ansprechpartner

¹Zuzahlung je abgerechneter GO-Nr.
Bei mehrfacher Abrechnung ist der Zuzahlungsbetrag ebenfalls mehrfach einzubehalten.